

Merkblatt

Reservierung von Einspeisekapazität für EEG- und KWK-Anlagen

gültig ab 01.08.2024

1. Für welche Anlagen wird ein Reservierungsverfahren angeboten?

Die Mainzer Netze GmbH (MN) bietet ein Reservierungsverfahren für EEG- und KWK-Anlagen an, die die Schwellenwerte für ein Ausschreibungsverfahren gemäß EEG bzw. KWKG (§ 22 EEG 2023 sowie §§ 8a und 8b KWKG i. V. m der KWKAusV) überschreiten. Das Verfahren gilt für alle Reservierungsanfragen, die ab dem 01.08.2024 bei der MN gestellt werden.

Die vorgenannten Schwellenwerte gelten auch dann, wenn der Anlagenbetreiber auf eine Teilnahme an der Ausschreibung verzichtet (z. B. bei PPAs), d. h. maßgeblich ist allein die geplante installierte bzw. elektrische Leistung.

Für Anlagen unterhalb der genannten Schwellenwerte wird kein Reservierungsverfahren angeboten.

2. Antrag auf Reservierung von Einspeisekapazität

Die Reservierung von Einspeisekapazität durch die MN erfordert einen Antrag des Anlagenbetreibers oder dessen Bevollmächtigten in Schrift- oder Textform mit Angabe der eindeutigen ID-Nummer aus Ihrer Einspeiseanfrage. Der Antrag ist zu richten an:

Mainzer Netze GmbH
Sonderanschluss-Service
Rheinallee 41, 55118 Mainz
Einspeiseanfrage@mainzer-netze.de

Vor Antragstellung muss die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung abgeschlossen sein. Der Antrag kann nur bezogen auf den durch die MN mitgeteilten Verknüpfungspunkt i. S. d. § 8 Abs. 1 EEG und unter Angabe der von der MN zugeteilten Einspeise-ID gestellt werden. Zudem sind die unter Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 genannten Nachweise beizufügen. Wird die Reservierungsanfrage nicht durch den Anlagenbetreiber selbst gestellt, ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen.

2.1. Genehmigungspflichtige Anlagen

Für Anlagen, die gemäß den jeweils geltenden Vorschriften einer baurechtlichen bzw. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind die folgenden Nachweise vorzulegen:

- genehmigte Bauvoranfrage (positiver Bescheid),
- eingereichter Bauantrag bzw. BImSchG-Antrag (jeweils mit Eingangsbestätigung bei der zuständigen Behörde),
- genehmigter Bauantrag, Bauschein bzw. BImSchG-Bescheid und/oder
- Kopie der Antragsunterlagen für das Ausschreibungsverfahren bei der BNetzA.

2.2. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen

Für Anlagen, die gemäß den jeweils geltenden Vorschriften keiner bau- bzw. immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind geeignete Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Ernsthaftigkeit des Vorhabens ergibt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Nachweis über den Kauf oder die Anpachtung der betroffenen Grundstücke,
- Finanzierungsvoranfrage,
- Nachweis über die Einholung von Angeboten,
- Nachweis über die verbindliche Bestellung der Anlagen (z. B. PV-Module),
- Nachweis über die verbindliche Beauftragung eines Projektierers oder eines Elektrofachbetriebs und/oder
- Kopie der Antragsunterlagen für das Ausschreibungsverfahren bei der BNetzA.

2.3. Prüfung der Reservierungsanfrage durch MN

Reservierungsanfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der MN bearbeitet. Anfragen werden erst berücksichtigt, sobald der MN die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig vorliegen.

Die MN wird sich bemühen, die Reservierung von Einspeisekapazität in der gewünschten Höhe zu gewähren, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass kein Anspruch auf Reservierung einer bestimmten Kapazität besteht. Die Regelungen des EEG und des KWKG bleiben unberührt.

3. Reservierungsverfahren

Es gilt das folgende Reservierungsverfahren:

- 3.1. Die Reservierung von Einspeisekapazität gilt zunächst befristet bis zum Ablauf des übernächsten Ausschreibungstermins (Gebotstermins) gemäß EEG bzw. KWKG/KWKAusV. Die Teilnahme an der Ausschreibung ist der MN durch Übersendung einer Kopie der Antragsunterlagen nachzuweisen.
- 3.2. Nach Erteilung des Zuschlags ist der MN eine Kopie des Zuschlagsbescheids zu übersenden. Hierfür gilt eine Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheids beim Anlagenbetreiber. Nach Eingang des Bescheids bei MN wird die Reservierung automatisch um 12 Monate verlängert.
- 3.3. Eine individuelle Verlängerung um jeweils sechs weitere Monate ist möglich, wenn der Anlagenbetreiber entsprechende Nachweise für den Verlängerungsbedarf (z. B. Verzögerungen bei Modullieferung) oder für einen Projektfortschritt

- (z. B. durch Fotos, Abnahmeberichte, Projektzeitenplan) vorlegt. Für jede Verlängerung sind gesonderte Nachweise vorzulegen.
- 3.4. Die Reservierung endet ohne weitere Verlängerungsmöglichkeit, wenn die Realisierungsfrist der EEG-/KWK-Anlage gemäß Zuschlagsbescheid endet.
 - 3.5. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber auf eine Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren verzichtet (z. B. bei PPAs), gilt die Reservierung von Einspeisekapazität zunächst befristet für sechs Monate. Sie kann nach Maßgabe von Ziffer 3.3 um jeweils sechs Monate verlängert werden. Sie endet ohne weitere Verlängerungsmöglichkeit nach Ablauf von zwei Jahren.
 - 3.6. Wird einer der vorgenannten Schritte nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingehalten, verfällt die Reservierung automatisch zum Ende der entsprechenden Befristung bzw. Verlängerung.
 - 3.7. Es ist jeweils Textform ausreichend.
 - 3.8. Ein erneuter Antrag auf Reservierung ist nicht ausgeschlossen. Über diesen wird von der MN neu entschieden.

4. **Sonstiges**

Haben Sie Fragen? Bitte richten Sie diese mit dem Betreff „Reservierung Einspeisekapazität“ in Verbindung mit Angabe der eindeutigen ID-Nummer aus Ihrer Einspeiseanfrage an: Einspeiseanfrage@mainzer-netze.de